



Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

31. August 2021

In Kraft ab:

1. Januar 2022

Der Gemeinderat Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 33 der Gemeindeordnung der Gemeinde Gommiswald und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Gommiswald.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2

Besorgung des Feuerschutzes

Die Gemeinde Gommiswald erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3

Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus 4 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- b) einem Mitglied des Gemeinderates
- c) dem Feuerwehrkommandanten bzw. der -kommandantin
- d) einem weiteren Mitglied

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.

III. Feuerwehersatzabgabe

Art. 4

Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

Art. 5

Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;

- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

Art. 6

Bemessung

Die Feuerwehrwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehrersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergäbe.

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 2. Oktober 2012 wird ersatzlos aufgehoben.

Art. 8

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.


Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 31. August 2021 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Peter Hüppi
Rolf Thoma

Fakultatives Referendum

Vom 16. September 2021 bis 25. Oktober 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.